

Hygienekonzept der städtischen Friedhöfe Hüpede, Koldingen, Reden und Oerie

Erstellt durch: Stadt Pattensen

Datum: 21.06.2021

Bei Trauerfeiern/Beerdigungen ist das beauftragte Bestattungsunternehmen dafür verantwortlich, dass das u.g. Hygienekonzept umgesetzt wird.

Friedhof Hüpede

Die maximale Personenanzahl in der Friedhofskapelle Hüpede beträgt **15 Personen**. Die Sitzplätze sind erkennbar und entsprechend der geltenden Abstandsregeln nach § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung anzuordnen.

Die Besucher/innen der Kapelle sind verpflichtet eine medizinische Maske nach § 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu tragen, die jedoch am Platz sitzend abgenommen werden darf.

Vor Betreten der Kapelle sind die Hände zu desinfizieren. Das beauftragte Bestattungsunternehmen hat das Desinfektionsmittel sowie etwaige Ersatzmasken vorzuhalten. Die Bestattungsunternehmen beauftragten Mitarbeiter/innen nehmen die Daten der Besucher gem. § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in einer Anwesenheitsliste auf und geleiten sie zum Sitzplatz.

Die o.g. Mitarbeiter haben ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen.

Die Mitarbeiter/innen des beauftragten Bestattungsunternehmens haben auch auf die Einhaltung der o.g. Abstandsregeln bei Trauergästen zu achten, die sich vor der Kapelle versammeln.

Beim Auszug aus der Kapelle ist darauf zu achten, dass die Besucher/innen nicht den Eingang benutzen. Hierfür ist der separate Ausgang zu nutzen.

Beim Trauerzug (Kondukt) sowie bei der Beisetzung im Freien wird eine spezifische Personenobergrenze nicht vorgeschrieben, solange der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung eingehalten werden kann.

Es wird empfohlen, die Daten der neu hinzugekommenen Besucher, von den beauftragten Mitarbeiter/innen der Bestattungsunternehmen in einer Anwesenheitsliste mit aufzunehmen.

Friedhof Koldingen, Friedhof Reden, Friedhof Oerie

Die Kapellen auf diesen Friedhöfen sind aufgrund der Coronabeschränkungen derzeit für Trauerfeiern nicht nutzbar.

Aussegnungen und Beisetzungen sind unter Einhaltung sämtlicher Maßgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Freien durchzuführen.

Eine spezifische Personenobergrenze wird nicht vorgeschrieben solange der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung eingehalten werden kann.

Es wird empfohlen, die Daten der teilnehmenden Besucher, von den beauftragten Mitarbeiter/innen der Bestattungsunternehmen in einer Anwesenheitsliste mit aufzunehmen.